

119

2257 070

IV ZH 617/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Herrn Robert L. [REDACTED] in H. [REDACTED] M. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
H. [REDACTED], L. [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 15. Dezember 1965
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 30. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tragen. Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag des Klägers, ihm wegen Schadens in der Ausbildung Entschädigung zu gewähren, durch Bescheid vom 21. April 1959 abgelehnt. Dieser Bescheid ist dem Kläger am 23. April 1959 zugestellt. Die Zustellung ist gemäß § 197 Abs. 1 BEG, § 3 Abs. 3 Verw.Zust.G., § 181 Abs. 1 ZPO durch die Post erfolgt. Der Postbote hat dabei eine Ausfertigung des Bescheids einer Person übergeben, die sich als Ehefrau des Klägers bezeichnet hatte.

Der Kläger hat mit seiner am 9. Juni 1964 beim Landgericht eingegangenen Klage seinen Entschädigungsanspruch weiterverfolgt und um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten. Er ist der Auffassung, daß eine rechtswirksame Zustellung nicht erfolgt sei, weil er am Tage der Zustellung noch nicht verheiratet gewesen, sondern von seiner Mutter versorgt worden sei.

Das Landgericht hat die Klage als sachlich unbegründet abgewiesen; das Oberlandesgericht hat die Klage für unzulässig erachtet und aus diesem Grunde die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen.

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers ist nicht begründet. Es ist keine der Voraussetzungen gegeben, unter denen nach § 219 Abs. 2 BEG die Revision zugelassen ist.

119

Das Berufungsgericht ist aufgrund der Aussage des zustellenden Postbeamten und der rechtlich unangreifbar festgestellten Tatsache, daß der Kläger den Bescheid wirklich erhalten hat, zu der Überzeugung gelangt, daß es sich bei der Frau, der der Postbote den Bescheid übergeben hat, um eine erwachsene zur Familien- und Wohnungsgemeinschaft des Klägers gehörige Person gehandelt hat. Was der Kläger in seiner Beschwerde gegen diese Feststellung vorbringt, richtet sich gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts und kann deshalb die Zulassung dieses Rechtsmittels nicht rechtfertigen.

Geht man aber davon aus, daß die Frau, der der Postbote den Bescheid übergeben hat, damals tatsächlich zur Familien- und Wohnungsgemeinschaft des Klägers gehört hat, so ist die Zustellung auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn diese Frau nicht die Ehefrau des Klägers, sondern etwa seine Mutter oder Verlobte war, sie also in der Zustellungsurkunde unrichtig bezeichnet ist. Daß eine solche unrichtige Bezeichnung unschädlich ist, entspricht allgemein anerkannter Rechtsauffassung (vgl. Stein/Jonas/Schönke, ZPO 16. Aufl. § 190, I 2, § 191 II 4), so daß es darüber einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht bedarf. Ist aber der Bescheid der Entschädigungsbehörde am 23. April 1959 zugestellt, so ist die am 9. Juni 1964 einge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



119

reichte Klage nicht fristgemäß erhoben. Auch die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind dann, wie auch die Beschwerde nicht verkennt, nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, 225 Abs. 1 BFG.

Senatspräsident Ascher
ist beurlaubt und dem-
halb verhindert zu un-
terschreiben.

Wüstenberg

Raske